

Antrag

der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Punkt 19 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird mit dem Ziel angerufen, das Gesetz wie folgt zu ändern:

Zu Art. 1 Nr. 4 - § 2 Abs. 3 (neu)

Es wird folgender Satz angefügt:

"Den Erfordernissen des Umweltschutzes ist Vorrang einzuräumen, wenn anderenfalls eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung droht oder die langfristige und nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet ist."

Begründung:

Die anhaltende Bedrohung der natürlichen Ressourcen macht es erforderlich, die rechtliche Sicherung der Erfordernisse des Umweltschutzes dahingehend zu verstärken, daß in schwerwiegenden Konfliktfällen den Belangen des Umweltschutzes in der Abwägung mit widerstreitenden öffentlichen Belangen der Vorrang eingeräumt wird. Mit einem solchen Abwägungsgrundsatz soll der Erkenntnis Rechnung getragen werden, daß die unbestreitbaren Vorteile der industriellen und technischen Entwicklung nicht auf Kosten der Lebensverhältnisse der Bevölkerung oder durch eine Gefährdung der langfristigen und nachhaltigen Sicherung der natürlichen

Lebensgrundlagen erlangt werden dürfen. Außerdem kommen in dieser auf besondere Konfliktfälle abzielenden Abwägungsregel das allgemein gestiegene Umweltbewußtsein und die Tatsache zum Ausdruck, daß die Bedürfnisse der Menschen in einem wesentlichen Umfange subjektiv und an veränderte Gegebenheiten anpaßbar, die Naturgüter dagegen unvermehrbar sind.

Der vorgeschlagene Abwägungsgrundsatz wird in der Raumordnungs- und Umweltpolitik seit langen gefordert. Die Ministerkonferenz für Raumordnung beispielsweise hat bereits in ihrer EntschlieÙung vom 15. Juni 1972 formuliert: "Bei Zielkonflikten muß dem Umweltschutz dann Vorrang eingeräumt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse droht oder die langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung gefährdet ist". Eine vergleichbare Formulierung findet sich auch in der Begründung des Gesetzentwurfes.

Die Festschreibung als gesetzlicher Abwägungsgrundsatz im Rahmengesetz ist erforderlich, um für alle Bundesländer schon frühzeitig bei den besonderen Konfliktfällen die Weichenstellung zugunsten der Erfordernisse des Umweltschutzes zu stellen.